

WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION

Alina J. Funk, Matthias K. Klatt und Keno C. Potthast^{*}

Audio-Podcasts als Instrument der Rechtswissenschaftskommunikation

I. Einleitung und Eingrenzung

Podcasts erfreuen sich einer stetig steigenden Beliebtheit. Im Bereich der Unterhaltung, aber auch der Information steigen die Nutzer*innenzahlen konstant. Auch „das Recht“ hat dieses Format bereits für sich entdeckt – die Rechtswissenschaft allerdings erst seit kurzem und in bisher begrenztem Maße. Unser Beitrag ist als erster Aufschlag¹ für einen rechtswissenschaftlichen Diskurs darüber zu verstehen, inwieweit Podcasts ein hilfreiches Instrument zur Wissenschaftskommunikation sein können. Wir erhoffen uns, dass der Beitrag anschlussfähig ist und produktive Diskussionen und Reflexionen anstößt. Den Bedarf für eine Debatte über rechtswissenschaftliche Kommunikation hat nicht zuletzt die Corona-Krise offengelegt.²

Audio-Podcasts werden hier als „eine episodische Reihe von digitalen Audiodateien, die man herunterladen, abonnieren oder anhören kann“³ verstanden. Ausgeklammert wird die (wichtige) Frage, ob und wie Podcasts ein wertvolles Instrument bei der digi-

* *Alina J. Funk* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin bei Prof. Dr. Alexander Proefß an der Universität Hamburg. *Matthias K. Klatt* ist Doktorand bei Prof. Dr. Armin Hatje und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Wolfgang Schulz (beide Universität Hamburg). *Keno C. Potthast* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Medienforschung I Hans-Bredow-Institut und Doktorand bei Prof. Dr. Wolfgang Schulz. Die Autor*innen sind zugleich Redaktionsmitglieder*innen des Podcasts „zurechtgerückt“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg.

1 „Mit Blick auf die gestiegene Relevanz von Podcasts ist es überraschend, dass die wissenschaftliche Literatur eher überschaubar ist“, konstatieren Wiethe/Rudeloff/Tellkampf, Zwischen Unterhaltung und Interaktion: Über das Warum der Podcast-Nutzung, S. 9.

2 Vgl. dazu die Beiträge des *Verfassungsblog*-Symposiums „Verfassungsrechtliche Expertise im politischen Raum: Erwartung, Erfahrungen, Verantwortung“, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/category/debates/verfassungsrechtliche-expertise-im-politischen-raum-erwartung-erfahrungen-verantwortung>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

3 Definition nach Hölig/Hasebrink, Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland. Unter Mitarbeit von Behre, S. 50, abrufbar unter: https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/66q2yde_AP50 RIDNR20_Deutschland.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

talen Lehre darstellen.⁴ Uns geht es um Vermittlung von Rechtswissenschaft außerhalb der Universität und damit auch an Nicht-Jurist*innen.

Der Beitrag bietet einen Überblick über die Verbreitung des Mediums Podcast (II.) und kategorisiert die im deutschsprachigen Raum bisher existierenden Podcasts mit rechtlichem Bezug (III.). Anhand einiger Kriterien für eine gelungene Wissenschaftskommunikation (IV.) analysieren wir die Potenziale und Grenzen einer Rechtswissenschaftskommunikation via Podcast (V.).

II. Podcasts in der Medienwelt

Um mögliche Potenziale und Schwächen der Rechtswissenschaftskommunikation durch Podcasts beleuchten zu können, bedarf es eines Überblicks über den Stand des Mediums in der Medienwelt. Entlang der Zahlen zur allgemeinen Podcastnutzung (1.), über das Bild der Rezipient*innen (2.), bis zur Verortung des Genres (Rechts)-Wissenschaftspodcast in der Podcastlandschaft (3.), bildet dieser Abschnitt ein Diskussionsfundament für den weiteren Gang der Untersuchung.

1. Podcastnutzung

Als erster Anhaltspunkt für die Betrachtung des Potenzials rechtswissenschaftlicher Kommunikation durch Podcasts sollen die Nutzungszahlen von Podcasts in Deutschland in den Blick genommen werden. Nach den Ergebnissen des Reuters Institute Digital News Report 2021 für Deutschland⁵ haben 25 Prozent der Erwachsenen On-

4 Ein erfolgreich verbreitetes Beispiel ist der Podcast zum Zivilrecht von Stephan Lorenz an der Ludwig-Maximilians-Universität München, verfügbar unter <https://lorenz.userweb.mwn.de/podcastallg.htm>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; wichtige didaktische Denkanstöße hat der „Think Tank Lehre“ der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg geliefert, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/lehrprojekte/think-tank/digitale-lehre-in-corona-zeiten.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

5 Hölig/Hasebrink/Behre, Reuters Institute Digital News Report 2021 – Ergebnisse für Deutschland.

liner⁶ mindestens einen Podcast pro Monat gehört.⁷ Im vergangenen Jahr waren es 24 Prozent⁸, 2019 lag die Zahl der Nutzenden bei 21 Prozent.⁹

Auch die Media Analyse 2020 Audio II¹⁰ zeigt, „dass das Podcastangebot bereits von über einem Fünftel (22,3 Prozent) der deutschsprachigen Bevölkerung schon einmal genutzt wurde.“¹¹ Der Online-Audio-Monitor 2020 (OAM)¹² bescheinigt der Podcastnutzung im Vergleich aller Online-Audio-Kategorien¹³ den deutlichsten Zuwachs.¹⁴ So „hört mehr als ein Drittel der Online-Audio-Nutzer¹⁵ Podcasts oder Radiosendungen auf Abruf.“¹⁶ Nach dem Audible Hörkompass¹⁷ hören 25 Prozent der deutschen Bevölkerung Podcasts; 2018 waren es noch 12 Prozent.¹⁸ Nach einer Umfrage von BitKom Research¹⁹ (BitKom), in der Podcasts als „regelmäßige Video- oder Audiobeiträge, die über das Internet verfügbar sind und abonniert werden können“ verstanden werden, hört „jeder dritte Verbraucher (33 Prozent) zumindest selten

- 6 Zum Begriff der „Onliner“ ebd., S. 11, Fn. 3: „Laut internetworldstats.com gelten im Juni 2019 96,0 Prozent der deutschen Bevölkerung als Internetnutzer. Ein Internetnutzer ist: ‘anyone currently in capacity to use the Internet’ [19.05.2020].“ Der Begriff wird in dem Report zudem aufgrund des Studiendesigns, das sich zur Erhebung der quantitativen Daten eines Online-Access-Panels bedient, verwendet. Teilnehmende haben demnach zur Partizipation an der Studie zwangsläufig das Internet genutzt.
- 7 Hölig/Hasebrink/Behre, Reuters Institute Digital News Report 2021 – Ergebnisse für Deutschland, S. 45.
- 8 Die dem Report zugrundeliegende Definition von Podcasts lautet: „Ein Podcast ist eine episodische Reihe von digitalen Audiodateien, die man herunterladen, abonnieren oder anhören kann.“ Siehe: Hölig/Hasebrink, Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland, S. 50, Frage Q11f.
- 9 Ebd., S. 50.
- 10 Ma 2020 Audio II: Pressemitteilung und Eckdaten abrufbar unter: <https://www.agma-mmc.de/presse/pressemittelungen/pressearchiv/pressemittelung/ma-2020-audio-ii-pressemittelung-und-eckdaten>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.
- 11 Gattringer/Turecek, Ergebnisse und Methodik der ma 2020 Audio II, Aktuelle Daten zur Audionutzung in Deutschland, in: Media Perspektiven 2/2021, S. 82 (85).
- 12 Online-Audio-Monitor 2020, abrufbar unter: <https://www.online-audio-monitor.de>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.
- 13 Zur Übersicht über alle Kategorien vgl. Online-Audio-Monitor, S. 5.
- 14 Ebd., S. 5.
- 15 Die Basis bilden Online-Audio-Nutzer*innen ab 14 Jahren, ebd., S. 51.
- 16 Ebd., S. 51.
- 17 „Der Audible Hörkompass ist eine von Audible beauftragte und vom Meinungsforschungs-institut Kantar durchgeführte Studie zur Hörkultur in Deutschland, die seit 2016 jährlich erhoben wird. Befragt wurden 2.037 Teilnehmer in Deutschland im Alter ab 14 Jahren (telefonisch) über einen Zeitraum von zwei Wochen im Juli 2020.“ Abrufbar unter: <https://magazin.audible.de/audible-hoerkompass-2020>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.
- 18 Ebd.
- 19 Als Hinweis zur Methodik wird angeführt: „Grundlage der Angaben ist eine repräsentative Umfrage, die Bitkom Research im Auftrag des Digitalverbands Bitkom durchgeführt hat. Dabei wurden 1.002 Personen in Deutschland ab 16 Jahren telefonisch befragt. Die Fragestellungen lauteten: ‚Wie häufig hören Sie Podcasts?‘, ‚Zu welchen Themen hören Sie Podcasts?‘, ‚Wie lang ist ein Podcast idealerweise, damit Sie ihn gerne hören‘, ‚Hören Sie Podcasts in der Regel komplett oder nur zum Teil?‘, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Podcast-Boom-haelt-an>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

Podcasts. Im Vorjahr war es erst jeder Vierte (26 Prozent).²⁰ Trotz unterschiedlicher Ergebnisse der Studien im Einzelnen zeichnet sich ein klares Bild ab: Bis zuletzt nahm die Podcastnutzung in Deutschland noch deutlich zu, die aktuellste Reuters Studie zeigt erstmals nur einen kleinen Anstieg der Nutzendenzahlen.

Die Gründe für den Zuwachs der Podcastnutzung scheinen divers: „Jeweils etwa die Hälfte der befragten Podcast-Hörer stimmt den Aussagen zu, dass Podcasts ihnen ein besseres Verständnis von bestimmten Themen vermitteln als andere Angebote, dass sie eine praktischere Art der Informationsaufnahme darstellen, eine breitere Themen- und Perspektivenvielfalt und eine unterhaltsamere Aufbereitung von Nachrichten bieten.“²¹ Ein weiterer Faktor scheint die zunehmende Vereinfachung des Zugriffs auf Podcasts zu sein.²² Setzte ihre Nutzung anfangs noch technische Affinität seitens der Nutzer*innen voraus, kann heutzutage unkompliziert über Apps auf die Inhalte zugegriffen werden.²³ Distributionsformen wie Feed- oder Abofunktionen könnten nach *Domenichini* eine leichtere Habitualisierung des Podcastkonsums ermöglichen und eine Voraussetzung für weiteres Wachstum der Podcastnutzung darstellen.²⁴ Ein weiterer Grund der Beliebtheit des Formats könnte in der Interaktionsmöglichkeit mit dem Medium liegen. „Interaktion bedeutet im Fall Podcasting z.B. einen Podcast zu starten oder zu pausieren, wenn es gewünscht ist“²⁵, nicht jedoch darüberhinausgehende diskursermöglichte Handlungen, wie es der alltägliche Sprachgebrauch nahelegt. In einer nicht repräsentativen Studie untersuchten *Wiethe et. al.* sieben Motive des Podcastkonsums. Dabei erfuhr die Interaktion mit dem Medium die größte Zustimmung.²⁶

2. Die Rezipient*innen

Mit dem Wissen um die wachsende Podcastnutzung stellt sich die Frage, wer durch Podcasts überhaupt erreicht werden kann. Es folgt daher ein Blick auf Altersgruppen, Bildung und Geschlecht der Hörer*innen.

Die Studien zeichnen ein insgesamt recht einheitliches Bild: Besonders in den jungen Altersgruppen ist die Nutzung von Podcasts stark ausgeprägt. Der Reuters Report 2020 verzeichnete einen Anstieg bei den 18–24-Jährigen um elf Prozentpunkte gegen-

20 Ebd.

21 *Hölig/Hasebrink*, Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland, S. 50.

22 *Domenichini*, Podcastnutzung in Deutschland, S. 48.

23 *Puffer/Schröter*, Podcasts beflügeln den Audiomarkt, S. 367.

24 *Domenichini*, Podcastnutzung in Deutschland, S. 48.

25 *Wiethe/Rudeloff/Tellkampf*, Zwischen Unterhaltung und Interaktion: Über das Warum der Podcast-Nutzung, S. 14.

26 Gefolgt von Unterhaltung, Information, Ownness, Gewohnheit, Eskapismus und parasozialen Beziehungen, *Wiethe/Rudeloff/Tellkampf*, Zwischen Unterhaltung und Interaktion: Über das Warum der Podcast-Nutzung, S. 10, 14.

über dem Vorjahr, auf 54 Prozent.²⁷ In der von BitKom durchgeföhrten Befragung gaben 40 Prozent der 16–29-Jährigen an, Podcasts zu hören.²⁸ Laut der OAM nutzen 45,6 Prozent der Online-Audio-Nutzer zwischen 14 und 29 Jahren Podcasts und Radiosendungen auf Abruf zumindest gelegentlich. Zum Vergleich: Bei den 30–49-Jährigen waren es 34,2 Prozent, in der Altersgruppe 50+ 26,6 Prozent.²⁹ Auch die Podstars OMR Podcast-Umfrage³⁰ (OMR) ergab, dass fast 70 Prozent der Hörer*innenschaft einer jungen Altersgruppe angehörten (zwischen 21 und 35 Jahren), stellte jedoch gleichzeitig im Vergleich zur 2018 durchgeföhrten Umfrage eine Verschiebung fest: „Vor drei Jahren waren vor allem Hörer*innen bis 30 Jahren präsent. Die sind heute immer noch am stärksten vertreten, haben aber Prozentpunkte an jede Altersklasse über 30 abgegeben. Das spricht dafür, dass nach den jüngeren Früheinsteiger*innen Podcasts jetzt in einer breiteren Zielgruppe angekommen sind.“³¹ Zahlen des OAM bestätigen diese Tendenz: Danach verzeichneten die Gruppen der 14–29-Jährigen (47 Prozent) und der Altersgruppe 50+ (45 Prozent) unter den Online-Audio-Nutzer*innen die relativ stärksten Zuwächse in der Podcastnutzung, absolut legte jedoch die Altersgruppe der ab 50-Jährigen am stärksten zu.³² Die sukzessive Ausweitung der Podcastnutzung in den Bereich der älteren Bevölkerung sieht Domenichini in einer „verlangsamten Diffusionsgeschwindigkeit digitaler Medienangebote“³³ begründet, mit der Folge eines möglicherweise weiteren Anstiegs der Nutzungszahlen.³⁴

Podcasthörer*innen sind überdurchschnittlich gut gebildet. Über 85 Prozent der Befragten der OMR-Studie hatten mindestens Abitur, mehr als 55 Prozent einen akademischen Abschluss.³⁵ Die Studie von AS&S Radio und Facit Research über die Nutzung von Audio-Podcasts in Deutschland beziffert die Zahl der Hörer*innen mit mindestens Mittlerer Reife auf 79 Prozent.³⁶ Außerdem sind Podcastkonsumenten zum größten Teil männlich.³⁷ Die OMR-Umfrage bezifferte den Anteil männlicher Hörer auf fast 60 Prozent.³⁸ Doch auch hier sind Verschiebungseffekte sichtbar: So konnte die OAM-Studie einen überdurchschnittlichen Zuwachs der Online-Audio-Nutzung unter anderem bei Frauen und Personen mit formal niedrigem Schulabschluss feststellen.³⁹

27 Hölig/Hasebrink, Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland, S. 50.

28 Umfrage von BitKom Research.

29 Online-Audio-Monitor 2020, S. 53.

30 Podstars OMR Podcastumfrage 2021, abrufbar unter: <https://omr.com/de/podcast-umfrage-2021-podstars/>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

31 Ebd.

32 Online-Audio-Monitor 2020, S. 55f.

33 Domenichini, Podcastnutzung in Deutschland, S. 46.

34 Ebd.

35 Podstars OMR, Podcastumfrage 2021.

36 Domenichini, Podcastnutzung in Deutschland, S. 46.

37 Puffer/Schröter, Podcasts beflogen den Audiomarkt, in: Media Perspektiven 7–8/2018, S. 366 (368).

38 Podstars OMR, Podcastumfrage 2021.

39 Online-Audio-Monitor 2020, S. 9.

3. Wissenschaft als Genre

Eine entscheidende Frage für die Tauglichkeit von Podcasts für die Wissenschaftskommunikation ist, wie interessiert die Zuhörer*innenschaft an wissenschaftlichen Inhalten ist. Wenn Nutzer*innen nicht auch wissenschaftliche Inhalte konsumieren, bleibt der grundsätzliche kommunikative Erfolg des Podcastformats aus Perspektive der Wissenschaftskommunikation unerheblich.

Ein Blick in die Umfragen zeigt zunächst, dass „Wissenschaft“ als Genre häufig nicht alleinstehend, sondern in Kombination mit anderen Kategorien abgefragt wird. So bildet die OAM „Wissenschaft und Technik“ gemeinsam ab, ohne zu erläutern, was unter Wissenschaft zu verstehen ist.⁴⁰ Dabei gaben 42,4 Prozent der regelmäßigen Nutzer*innen von Podcasts und Radiosendungen auf Abruf auf die Frage, zu welchen Themen sie Podcasts hören, jene Kategorie an.⁴¹ Damit belegt sie hinter „Politik und Gesellschaft“ den zweiten Platz.⁴² In der Umfrage von AS&S Radio und Facit Research gaben 17 Prozent der Podcasthörer*innen an, in den letzten 12 Monaten Beiträge der Kategorie „Wissenschaft und Natur“ gehört zu haben.⁴³ In der von Wiethe et. al. durchgeföhrten Studie gaben 20 Prozent Wissenspodcasts als bevorzugtes Genre an. Dabei war das Genre besonders bei den über 60-Jährigen beliebt.⁴⁴

4. Fazit

Für die Wissenschaftskommunikation dürften die ersten Erkenntnisse des noch jungen Forschungsfeldes grundsätzlich erfreulich sein. Ein in die gesellschaftliche Breite wachsendes Publikum, das Podcasts zu einem großen Teil attestiert, bestimmte Themen verständlicher transportieren zu können, scheint ein guter Nährboden für erfolgreiche Wissenschaftskommunikation zu sein. Auch die positive Konnotation der Themenvielfalt kann als Chance der Wissenschaft verstanden werden, sich in der Breite ihrer Disziplinen selbstbewusst aufzustellen. Zu beachten ist allerdings auch, dass Angaben zum (alleinigen) Konsum von Wissenschaftspodcasts durch die Kombination der Wissenschaft mit weiteren Kategorien in den Umfragen erschwert ist.

Für die Rechtswissenschaft sind über diese Erkenntnisse hinaus wenig konkrete Aussagen zu treffen. Das liegt zuvörderst an den nach aktuellem Erkenntnisstand noch fehlenden Zahlen zu speziell rechtswissenschaftlichen Podcastformaten. Jedenfalls bemerkenswert ist allerdings die Tatsache, dass „Wissenschaft“ in den oben genannten

40 Ebd., S. 61.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Domenichini, Podcastnutzung in Deutschland, S. 47.

44 Wiethe/Rudeloff/Tellkampf, Zwischen Unterhaltung und Interaktion: Über das Warum der Podcast-Nutzung, S. 8 f.

Studien in einer Kategorie mit „Technik“⁴⁵ respektive „Natur“ verortet wurde. Sicherlich wäre es voreilig, von dieser Kategorisierung auf eine gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung zu schließen, die Rechtswissenschaft oder Geisteswissenschaften nicht als Wissenschaft begreift. Für eine intuitive Assoziation des Rechts als Wissenschaft spricht dieser Befund jedoch auch nicht. Dies darf die Rechtswissenschaft durchaus zum Anlass nehmen, ihr Image in der Gesellschaft zu reflektieren. Vielleicht ist die Verortung von Rechtswissenschaft – solange sie nicht explizit als alleinstehende Kategorie abgefragt wird – jedoch auch deshalb nicht trivial, weil das Recht viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens prägt. So wäre es zumindest nicht abwegig, Rechtswissenschaft unter der oben aufgeführten Kategorie „Politik und Gesellschaft“ zu subsummieren. Darüber hinaus fällt beispielsweise in der OAM-Umfrage auf, dass die neben „Wissenschaft und Technik“ auswählbaren Themen (Politik und Gesellschaft; Freizeit, Hobby, Games; Gesundheit, Natur und Umwelt; Wirtschaft; Filme und Serien; Kunst und Kultur; Kinder und Familie; Liebe und Erotik; Religion) alle ihrerseits wissenschaftlich untersucht werden. Damit wird gewissermaßen eine Trennlinie geschaffen zwischen dem Untersuchungsgegenstand – zum Beispiel Kunst und Kultur – und der Untersuchung selbst – bezüglich der genannten Beispiele dann die Kunst- und Kulturwissenschaft. Ein solches Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftsobjekt ist jedoch keineswegs selbstverständlich. Die empirische Forschung zu Wissenschaftspodcasts ist also noch ausbaufähig.

III. Bestandsaufnahme: Das Recht in der Podcast-Welt

Wie in vielen Bereichen, boomt das Podcast-Format auch beim Thema „Jura“ – zumindest, was die Anzahl der Formate angeht. Um einen Überblick zu erhalten und die auf Wissenschaft ausgerichteten Podcasts besser abgrenzen zu können, wird im Folgenden eine Kategorisierung unternommen, bei der auch beleuchtet wird, wer diese Podcasts betreibt und an wen sie sich richten.

1. Journalistische Podcasts mit rechtlicher Ausrichtung

Die sicherlich größte Aufmerksamkeit erlangen Podcasts, die von großen Medienhäusern produziert werden und sich mit aktuellen rechtlichen Themen beschäftigen. Zu dieser Kategorie gehören die Podcasts „FAZ Einspruch“, „Legal Tribune Online“ vom gleichnamigen Online-Magazin⁴⁶, der „SWR 1 Radio Report Recht“ und der von der ARD-Rechtsredaktion in Karlsruhe produzierte Podcast „Die Justizreporter*innen“. Diesen Podcasts ist gemein, dass sie eines oder mehrere aktuelle Themen besprechen und dabei oft weitere Gäste aus Politik, Praxis und Wissenschaft einladen. Moderiert

45 Auch im Reuters-Report wird Wissenschaft in einer Kategorie mit Technologie abgefragt, vgl. *Hölig/Hasebrink*, Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland, S. 50, Frage Q11f.

46 Derzeit wohl keine neuen Folgen mehr.

werden sie von (meist den gleichen) Journalist*innen mit juristischer Ausbildung, die in ihrer täglichen Arbeit den Schwerpunkt auf die Berichterstattung über Rechtsthemen gelegt haben. In der Regel dürften diese Podcasts ein juristisch vorgebildetes, zumindest aber über das tagesaktuelle Geschehen gut informiertes Publikum ansprechen. Sie dienen der fundierten Informationsvermittlung.

2. Rechtspolitische Podcasts

Rechtspolitische Podcasts weisen sich als solche selbst aus. Sie sind auf ein gewisses Feld der Rechtspolitik⁴⁷ oder allgemeiner⁴⁸ ausgerichtet. Auch andere politische Podcasts haben regelmäßig rechtliche Themen zum Gegenstand, sind aber nicht ausschließlich darauf ausgerichtet.⁴⁹

Auch diese Podcasts werden von ausgebildeten Jurist*innen moderiert. Beachtenswert ist, wer sie betreibt und zu welchem Zweck. Dem Deutschen Juristinnenbund wird man ein eigenes (und legitimes) Interesse an der stärkeren Diskussion feministisch-rechtspolitischer Themen und der Verbreitung eigener Agenden mittels dieses Formats unterstellen dürfen. Bei rechtspolitischen Podcasts von Privatpersonen ist offensichtlich, dass die eigene politische Meinung von Moderator*innen Teil des Formats ist. Rechtspolitische Podcasts sind damit keine „reinen“, im klassischen Sinne journalistischen Informationsformate.

Einen Sonderfall stellt der Podcast „Recht so!?” dar. Er wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz betrieben und ist damit schon aufgrund des handelnden Akteurs rechtspolitisch. Wie stets bei staatlicher Öffentlichkeitsarbeit stellt sich dabei auch hier die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit solcher Tätigkeiten.⁵⁰

3. Rechtswissenschaftliche Podcasts

Rechtswissenschaftliche Podcasts, die hier im Vordergrund stehen sollen, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich nicht auf eine Einordnung tagesaktueller Ereignisse mit rechtlichem Bezug beschränken wollen. Sie sind nicht rechtspolitisch ausgerichtet, auch wenn Rechtspolitik in der Rechtswissenschaft, gerade im Öffentlichen Recht, immer eine Rolle spielt. Rechtswissenschaftliche Podcasts zielen darauf ab, die wissenschaftliche Betrachtung des Rechts zu erklären und zu vermitteln. Sie werden in der

47 So etwa „Justicias Töchter. Der Podcast zu feministischer Rechtspolitik“, *Deutscher Juristinnenbund e. V.*, abrufbar unter: <https://www.djb.de/projekte/podcast-justicias-toechter>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

48 „Recht politisch“, *Ralph Janik*, abrufbar unter: <https://ralphjanik.com/podcast>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

49 So etwa „Lage der Nation – der Politik-Podcast aus Berlin“, abrufbar unter: <https://lagedernation.org>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; *Banse/Buermeyer*; „Der Politikpodcast“, Deutschlandfunk, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/deutschlandfunk-der-politikpodcast.3290.de.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

50 Dazu grundlegend: *Mast*, Staatsinformationsqualität.

Regel von Rechtswissenschaftler*innen betrieben oder zumindest von einem juristisch ausgebildeten Host moderiert. Sie richten sich vor allem an ein Publikum, das sich ebenfalls rechtswissenschaftlich betätigt oder in der juristischen Ausbildung befindet, formulieren aber auch oft das Ziel, sich an Nicht-Jurist*innen zu wenden, also einen Wissenstransfer in die allgemeine Öffentlichkeit anzustreben.

Dieses Podcast-Genre ist sehr jung, hat aber schon einige Akteure hervorgebracht: Das Team des Völkerrechtsblogs hat seit kurzem auch einen eigenen „Völkerrechts-podcast“⁵¹, der sich mit Gästen und redaktionellen thematischen Einführungen die Vermittlung von Völkerrecht auf die Fahnen geschrieben hat. Der Verfassungsblog startete im April 2020 den Podcast „Corona Constitutional“⁵², in dem hauptsächlich Rechtswissenschaftler*innen zu rechtlichen Fragestellungen der Corona-Pandemie insbesondere von Maximilian Steinbeis, dem Gründer und Geschäftsführer des Verfassungsblogs, interviewt werden. Das Centre for Human Rights Erlangen-Nürnberg betreibt seit Juni 2020 den „FAU Human Rights Podcast“⁵³, der sich menschenrechtlichen Themen widmet und ebenfalls als Interviewformat konzipiert ist. Die Strafrechtler Mohamad El-Ghazi und Till Zimmermann (Universität Trier) betreiben den Podcast „Das letzte Wort“⁵⁴ zu strafrechtlichen Fragestellungen und treten dabei in einen aktiven Dialog, der bewusst unterhaltend gestaltet ist. Das German Law Journal gibt in seinem Podcast „GLJ Shorts and GLJ Specials“⁵⁵ seit Oktober 2020 einen Überblick über neue Texte. Der Frankfurter Strafrechtler Christian Becker betreibt den Interviewpodcast „Recht verkopft“⁵⁶ mit Gästen aus den verschiedenen Bereichen der Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen. Und schließlich haben wir im Sommer 2020 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg den Podcast „zurechtgerückt“⁵⁷ gegründet, der es zum Ziel hat, rechtswissenschaftliche Forschung von Doktorand*innen aller juristischen Fachbereiche zu vermitteln und darüber hinaus auch Leben und Arbeitsbedingungen von Nachwuchswissenschaftler*innen zu thematisieren. Zudem gibt es sogenannte „Feature-Folgen“, die sich nicht einem Forschungsprojekt, sondern dem Kosmos der Rechtswissenschaft (insbesondere das

51 Abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/de/article-categories/podcast>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

52 Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/tag/corona-constitutional>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

53 Abrufbar unter: <https://humanrightsfau.podbean.com/?fbclid=IwAR2pKyqFMVO2RKENdsDC3glbwPpQd2bapzqD2PcjoJ04KVW2l2DGAEoo>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021

54 Abrufbar unter: <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-v/professuren/zimmermann/podcast-das-letzte-wort>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021

55 Abrufbar unter: <https://germanlawjournal.com/new-media-developments-and-special-issue-21-3>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

56 Abrufbar unter: <https://open.spotify.com/show/1AyYEi5ssYqHxdHWeChFwP?si=XVeLwzLjSoKsHjEy8jhKLQ&nd=1>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

57 Abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021 oder auf Spotify und iTunes.

Leben an der Universität) widmen.⁵⁸ Auch wir operieren dabei in einem klassischen Interviewformat.

Dieser Überblick zeigt: Rechtswissenschaftliche Podcasts sind vor allem durch Interviews mit Expert*innen geprägt. Dieses Format an sich ist für die Rechtswissenschaft schon etwas Neues, kannte man Interviews mit Jurist*innen bisher nur als Auskunft über Rechtsfragen anhand aktueller Geschehnisse in Massenmedien.⁵⁹ Wissenschaftliche Gespräche in Podcasts gehen darüber weit hinaus, sind tiefgehender und in der Regel auch länger. Rechtswissenschaftliche Podcast operieren meist nicht mit festen Moderator*innen, sind entweder auf ein Rechtsgebiet oder Themenfeld beschränkt oder versuchen, die Rechtswissenschaft in ihrer gesamten Breite abzubilden.

4. Weitere Formate

Viele weitere Formate mit juristischem Bezug existieren – sie sollen hier allerdings nicht im Vordergrund stehen. So gibt es eine Fülle an Podcasts von und für Jurastudierende⁶⁰, insbesondere in der Examensvorbereitung. Mitunter sind auch Podcasts aus Vorlesungen von Professor*innen entstanden.⁶¹ Auch die Rechtspraxis ist in der Podcast-Welt vertreten,⁶² nicht nur zur Karriereberatung⁶³. Daneben existieren sehr

- 58 Feature: Gleichstellung in der juristischen Ausbildung (Folge 1), zurechtgerückt, verfügbar unter <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021
- 59 Ausnahmen bilden wenige biographische Interviews von sehr bekannten Vertretern des Öffentlichen Rechts in Buchformat, bekannt sind: „Ich bin ein Freund der Verfassung“, Dieter Grimm im Gespräch mit Oliver Lepsius, Christian Waldhoff und Matthias Roßbach, sowie Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview mit Dieter Gosewinkel, in: dies., Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht, S. 307 ff.
- 60 Kleine Auswahl: „fLAWless“, Friedrich-Schiller Universität Jena, abrufbar unter: https://www.db-thueringen.de/receive/dbt_mods_00040450, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; „Jura-Cast“, Cenk Nickel, abrufbar unter: <https://www.examenspodcast.de/blog/categories/zivilrecht>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; „Der Jura Podcast: Wer will was von wem woraus?“, Vincent Hoffmann, abrufbar unter: <https://open.spotify.com/show/4mb1zStzTtLDlBuW1UDINC>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; „Liberté, Egalité, BGB – Der Jura Podcast“, Moritz Mümmler, abrufbar unter: <https://open.spotify.com/show/0KwGiTvyyjraTjOisyhS4CX>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.
- 61 „Europas Weg – Verfassungsgeschichte der Europäischen Union“, Frank Schorkopf, abrufbar unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/%23podcast+europas+weg/626597.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, Alexander Thiele, abrufbar unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/podcast--+verfassungsgeschichte+der+neuzeit/62430.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021. Während der Corona-Pandemie wurden viele Lehrveranstaltungen durch Podcasts ersetzt oder ergänzt. Diese sind aber nicht weiter Gegenstand der Untersuchung, da sie ein anderes Themenfeld (Digitale Lehre) betreffen.
- 62 „zuRechtgehört: Der DAV-Podcast“, Deutscher Anwaltsverein e.V., abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueber-uns/geschichte/150JahreDAV/podcast>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.
- 63 „Irgendwas mit Recht | Jura-Podcast von LTO-Karriere“, Legal Tribune Online, abrufbar unter: <https://www.irgendwasmitrecht.de>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

beliebte „True Crime“-Formate, in denen strafrechtliche Fälle – auch zur Unterhaltung – ähnlich eines Krimis aufbereitet werden.⁶⁴

5. Fazit

Nicht jeder Podcast, der das Recht zum Gegenstand hat, ist ein rechtswissenschaftlicher Podcast. Diese dienen nicht der reinen Informationsvermittlung über aktuelle Ereignisse mit rechtlichem Bezug und sind etwas anderes als die Vermittlung juristischen Stoffs an Studierende. Sie grenzen sich von den bewusst auf Rechtspolitik ausgerichteten Podcasts ab, ohne eine rechtspolitische Dimension völlig von sich weisen zu können. Rechtswissenschaftliche Podcasts dienen dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Prozesse für die allgemeine Öffentlichkeit sichtbar zu machen und das in einem dialogischen, meist ausführlichen Format.

IV. Voraussetzungen gelungener Rechtswissenschaftskommunikation

Bevor sich der Frage nach Rolle und Potenzial von Podcasts in der Rechtswissenschaftskommunikation zugewandt werden kann, gilt es noch die wichtige Vorfrage zu klären, was genau gelungene Kommunikation über rechtswissenschaftliche Forschung und ihre Erkenntnisprozesse ausmacht. Dafür wird zunächst auf den Begriff der Wissenschaftskommunikation (1.) und sodann auf konkrete Voraussetzungen für ihr Gelingen eingegangen (2.).

1. Wissenschaftskommunikation: eine Annäherung

Die Rechtswissenschaft ist geprägt vom Ringen um Definitionen. Nicht gerade wundern dürfte daher der Impuls, sich den Voraussetzungen gelungener Rechtswissenschaftskommunikation durch die Forschung zu diesem Begriff zu nähern. Doch leider wartet die ausdrücklich rechtswissenschaftliche Forschung dazu mit Schweigen auf, es kann daher nur an den bisher geführten Diskus in der allgemeinen Wissenschaftsforschung angeknüpft werden.⁶⁵ Dass sich diese Leerstelle auch seit den ersten Gedanken um die Potenziale von und Erwartungen an innovative Rechtswissenschaft wie

64 Vor allem „Verbrechen“, *Zeit Online*, abrufbar unter: https://www.zeit.de/serie/verbrechen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; „Sprechen wir über Mord?! Der SWR2 True Crime Podcast“, *SWR2*, abrufbar unter: <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/podcast-sprechen-wir-ueber-mord-100.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

65 Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Schulz/Pothast/Helberger, Wissenschaftskommunikation und Social Media zwischen Rechtsschutz und Regulierungsbedarf, in: Wissenschaftspolitik im Dialog, Schriftenreihe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 15/2021, vgl. einleitend zur Fragestellung ab S. 11, ausdrücklich aber mit einem Fokus auf Rechtsschutz und Regulierungsbedarf der Wissenschaftskommunikation.

Blogformate⁶⁶ nicht geschlossen hat, spricht zwar nicht für die Dialogbereitschaft der (deutschen) Rechtswissenschaft mit der viel bemühten „breiten Öffentlichkeit“. Ein Grund für die Leerstelle in der Literatur zur Rechtswissenschaftskommunikation dürfte aber auch die starke Dominanz der Naturwissenschaften im Bereich der Forschung zu Wissenschaftskommunikation sein, die nicht nur die Rechtswissenschaft im Besonderen, sondern die Geisteswissenschaften in Allgemeinen überstrahlen.⁶⁷ Insofern verwundert auch die bereits geschilderte Beobachtung nicht, dass Wissenschaft in den Umfragen in einer Kategorie mit Technik oder Natur, und nicht mit Recht oder Literatur abgefragt wird.⁶⁸ An der grundsätzlichen Eignung von Rechtswissenschaft für Wissenschaftskommunikation soll auch trotz der immer wieder aufkeimenden Debatte um die Wissenschaftlichkeit von Rechtswissenschaft⁶⁹ nicht gezweifelt werden.

Die wegweisenden Entwicklungen in Bezug auf die Praxis und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Open Access in der Rechtswissenschaft⁷⁰ können zudem nichts daran ändern, dass der Begriff „Wissenschaftskommunikation“ zwar auch unter Jurist*innen im Trend ist, aber weiterhin eher als Synonym für Open Access oder als scheinbar voraussetzungsloses Beiproduct dessen genutzt wird.⁷¹ Dieser Beitrag schließt zwar an erste Arbeiten aus diesem Kreis an, will aber einen Schritt weitergehen. Er sieht den freien Zugang eher als ein zweites Standbein der Popularisierung von wissenschaftlichen Ergebnissen und ihren Erkenntnisprozessen – neben der aktiven Wissenschaftskommunikation.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung versteht unter Wissenschaftskommunikation „vor allem die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommuni-

- 66 Etwa *Birkenkötter*, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, in: *Funke/Lachmayr*, Formate der Rechtswissenschaft, 2017, S. 117 ff.; *Kemmerer/Möllers/Steinbeis*, Verfassungsblog: Praxis und Perspektiven der Wissenschaftskommunikation in der Rechtswissenschaft, in: dies., Krise und Konstitutionalisierung in Europa. Verfassungsblog I, 2015, S. 15–24.
- 67 Auf Spurensuche dazu hat sich z.B. *Rebecca Moltmann* gemacht, vgl.: Vom „Verfestigen der Gedanken“: Das Potential von Podcasts für die geisteswissenschaftliche Wissenschaftskommunikation, in: *kommunikation@gesellschaft*, 21(2), <https://doi.org/10.15460/kommges.202.021.2.624>.
- 68 S.o. unter II, 3–4.
- 69 *Kemmerer*, (Rechts)Wissenschaft sui generis?, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/rechts-wissenschaft-sui-generis>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021, verweist auf Christoph Möllers, Acht Thesen zur Juristerei als Beruf, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/acht-thesen-zur-juristerei-als-wissenschaft>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; überblicksartig *Mahlmann*, Konkrete Gerechtigkeit: Eine Einführung in das Recht und Rechtswissenschaft der Gegenwart, 2019, S. 258–262; krit. aus der Perspektive mangelnder wissenschaftlicher Praxis *Basak/Reiß/Schimmel*, Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft?, in: *Rechtswissenschaft*, Heft 2, 2014, S. 277–300.
- 70 Z.B. *Hamann/Hürlimann* (Hrsg.), Open Access in der Rechtswissenschaft, Sonderheft Rechtswissenschaft, 2019; *Euler*, Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts, RuZ – Recht und Zugang, Jahrgang 1 (2020), Heft 1, S. 56–82.
- 71 So z.B. *Kunz/Riegener/Schmalz*, Diskurse öffnen, Grenzen überwinden: Der Völkerrechtsblog als Plattform für globale Wissenschaftskommunikation im digitalen Zeitalter, in: *Hamann/Hürlimann*, Open Access in der Rechtswissenschaft, Sonderheft Rechtswissenschaft, 2019, S. 185–191.

tion und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.“⁷² Der Begriff der Wissenschaftskommunikation kann in der Wissenschaftsforschung jedoch nicht auf eine Definition mit ableitbaren Zielvorstellungen und Voraussetzungen heruntergebrochen werden. Oft werden neben dem Ziel der Kommunikation von Wissen auch Ziele wie Ressourcensicherung, Nachwuchsförderung oder klassische Bildungsarbeit verfolgt. Jedenfalls als „vorübergehende Arbeitsdefinition“⁷³ aber soll der Begriff der Wissenschaftskommunikation für diesen Beitrag brauchbar gemacht werden.

Seine modernen Ursprünge nimmt die Wissenschaftskommunikation in den 1970er-Jahren in den USA und in Großbritannien, wo unter dem Begriff des *Public Understanding of Science* (PUS) und später in den 1990er-Jahren als *Public Understanding of Science and the Humanities* (PUSH) der als Kluft wahrgenommene Raum zwischen Wissenschaft und Gesellschaft geschlossen werden sollte.⁷⁴ In Anlehnung an die Kommunikationswissenschaft beschreiben *Dernbach, Kleinert* und *Münster* heute Wissenschaftskommunikation als den – beabsichtigten oder unbeabsichtigten, verbalen oder non-verbalen – Austausch zwischen der Wissenschaft mit sich selbst, aber auch mit der Gesellschaft, der Politik, der Wirtschaft oder dem Recht: „Die gesellschaftlichen Teilsysteme können nicht *nicht* miteinander kommunizieren.“⁷⁵ Dies beschreibt mehr einen dynamischen Prozess, als eine beabsichtigte und einseitige Kommunikationsstrategie.

2. Voraussetzungen für eine gelungene Rechtswissenschaftskommunikation

Kretschmar bricht die Zielbestimmungen historisch begründet auf die Teilziele „Popularisierung von Wissen“ und „Steigerung von Akzeptanz und Legitimation der Wissenschaft“ herunter.⁷⁶ Dabei rückt sie vor allem die Demokratisierung von wissenschaftlichen Ergebnissen und Erkenntnisprozessen in den Vordergrund und setzt heutige Entwicklungen in Zusammenhang zu aufklärerisch motivierten Gründungen, z.B. von Naturkundemuseen, Sternwarten und Botanischen Gärten.⁷⁷ Andererseits besteht für sie das Ziel der Akzeptanz- und Legitimationsförderung im Erhalten der Wissenschaften und der Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Akteur*innen, die um ge-

72 Grundsatzpapier des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Wissenschaftskommunikation, 2019, verfügbar unter https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Grundsatzpapier_zur_Wissenschaftskommunikation.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

73 Schulz/Potthast, Wissenschaftskommunikation und ihre Förderung aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Wissenschaftspolitik im Dialog, Wissenschaftskommunikation und Social Media zwischen Rechtsschutz und Regulierungsbedarf, Schriftenreihe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 15/2021, S. 11.

74 Weitze/Heckl (Hrsg.), Wissenschaftskommunikation – Schlüsselideen, Akteure, Fallbeispiele, 2016, S. 10.

75 Nach Watzlawick, „Man kann nicht nicht kommunizieren“, einleitend in *Dernbach/Kleinert/Münster*, Handbuch Wissenschaftskommunikation, 2012, S. 2.

76 Ebd. S. 18 ff.

77 Ebd. S. 19.

sellschaftliche Ressourcen kämpfen.⁷⁸ In Bezug auf diese Zielbestimmung stellt sich die Frage nach Effektivität und Effizienz als mögliche Kriterien gelungener Wissenschaftskommunikation und wie sich diese messen lässt: In erreichten Rezipient*innen, z.B. monatlichen Hörer*innen? In ökonomischen Kategorien, wie z.B. der Höhe des *Return on Investment*? Hier werden ganz neue Fragen aufgeworfen, die Aufmerksamkeit und Wahrnehmung für und von Wissen und Wissenschaft betreffen.⁷⁹

Allein daran kann erfolgreiche Wissenschaftskommunikation nicht gemessen werden – schon deshalb, weil sie je nach Zielgruppe unterschiedliche Erwartungen zu erfüllen hat. Von den 1970er- bis 1990er-Jahren arbeitete die Wissenschaftsforschung mit dem „Defizit-Modell“, nach dem das Wissen von den Wissenden zu den Unwissenden kommuniziert werden müsse.⁸⁰ Dieses hierarchische Verständnis wurde aber zugunsten des „Dialog-Modells“ in Deutschland in den 2000er-Jahren aufgegeben. Das hatte auch mit der empirischen Erkenntnis zu tun, dass nicht allein der Mangel an Wissen zu einer Ablehnung gegenüber Wissenschaft und Forschung führt. Konsens ist heute der Anspruch an einen Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, der für Austausch genauso wie für Kritik Raum bietet.⁸¹ *Lugger* formuliert es so: „Wer nur Wissenslücken stopft, bildet keine Meinung.“⁸² Öffentlichkeit kann dabei sowohl die eigene Fachöffentlichkeit, als auch die allgemeine Bevölkerung oder Teilgruppen innerhalb der Bevölkerung sein, z.B. Studierende, Kreise von Rechtsträger*innen oder andere Interessengruppen.⁸³ Möglich ist auch das Vernetzen verschiedener Gruppen.⁸⁴

Daraus lässt sich also ein **Dialog auf Augenhöhe** als Voraussetzung gelungener Wissenschaftskommunikation ableiten, was sowohl für die Kommunikation zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, als auch für die Kommunikation innerhalb der Wissenschaft gilt. Ob nun aber die zielgruppenorientierte Wissenschaftskommunikation oder die auf Vernetzung verschiedener Gruppen angelegte Wissenschaftskommunikati-

78 Ebd.

79 *Ball*, Wissenschaftskommunikation im Wandel, 2020, S. 126.

80 So versprüht das Memorandum des Stifterverbands von 1999 noch den Geist des Defizit-Modells: PUSH-Memorandum des Stifterverbands, z.B., „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden aufgefordert, ihre Arbeit öffentlich auch in einer für den Nicht-Spezialisten verständlichen Form darzustellen.“, verfügbar unter <https://www.stifterverband.org/ueber-uns/geschichte-des-stifterverbandes/push-memorandum>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

81 Wissenschaft im Dialog, Strategiepapier 2017, S. 1: „WiD bringt Wissenschaft und Öffentlichkeit ins Gespräch. Auf diese Weise fördert WiD das Bewusstsein für die gesellschaftliche Bedeutung der Wissenschaft und stärkt das Verständnis ihrer Prozesse und Erkenntnisse.“, verfügbar unter https://www.wissenschaft-im-dialog.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/WiD_dokumente/Strategiepapier_WiD_2017.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

82 *Lugger*, Verständlichkeit ist nur der Anfang, in: *Schnurr/Mäder*, Wissenschaft und Gesellschaft. Ein vertrauensvoller Dialog. Positionen und Perspektiven der Wissenschaftskommunikation heute, 2020, S. 146.

83 S.a. *Könneker*, Wissenschaftskommunikation in vernetzten Öffentlichkeiten, in: *Bonfadelli u.a.*, Forschungsfeld Wissenschaftskommunikation, S. 454.

84 Z.B. *Martini*, Die Rolle von Internetblogs im juristischen Diskurs, in: *Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolkenhaar/Zimmermann*, Wandlungen im Öffentlichen Recht, 2020, S. 335 (353), Blogs als „Schnittstelle zur allgemeinen Öffentlichkeit“ sowie als Plattform fachlichen Austauschs.

on gelungener ist, lässt sich nicht beurteilen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass das Ideal „einer“ Öffentlichkeit an der Realität scheitern muss. Es ist zu ersetzen mit „viele[n]“ Öffentlichkeiten: „Jeder Einzelne ist damit gleichzeitig Teil von mehreren, sich überlappenden Öffentlichkeiten“.⁸⁵ Nichtsdestotrotz ist für gelungene Wissenschaftskommunikation bedeutend, dass als Ausgangspunkt eine Analyse der Akteur*innen vorgenommen wird. Ohne die **Identifikation der Akteur*innen** lassen sich keine wertvollen Angebote der Wissenschaftskommunikation machen – denn *dass* kommuniziert wird, reicht allein nicht aus, um dem Anspruch eines Dialogs zu genügen.

Nimmt man die Forderung „Dialog statt Information“⁸⁶ ernst, dann muss der **Dialog in beide Richtungen** geführt werden (können). Das kann viele Formen annehmen: Kommentarfunktionen sind in vielen Onlineformaten Orte des Hin-und-Her von Meinungen und bieten Raum für Lob und Kritik. Twitter im speziellen wird immer stärker wahrgenommen als Ort der dialogischen Wissenschaftskommunikation,⁸⁷ gerade geeignet für die so textbasierte Rechtswissenschaft.⁸⁸ Aber auch Podiumsdiskussionen mit Vertreter*innen verschiedener Gruppen – Forschenden, Betroffenen dieser Forschungsergebnisse, Laien mit besonderem Interesse für die Forschung oder offene Science-Slams sind denkbare Realisierungen dieses Merkmals gelungener Wissenschaftskommunikation.

Klarheit über das *Wer* der Kommunikation ist jedoch vor allem eine zwingende Voraussetzung für die Klarheit über das *Was* und das *Wie* der Kommunikation. **Verständlichkeit** darf hier jedoch nicht missverstanden werden als „Kindersprache der Wissenschaft“ – ganz im Gegenteil: erst durch verständliche Ergebnisse und Erkenntnisprozesse kann überhaupt Zugang zu Wissen und Forschung erfolgen, sowohl für die eigene Fachöffentlichkeit wie für die allgemeine Öffentlichkeit.⁸⁹ Und natürlich ist es ein Drahtseilakt, im Zuge des Bemühens um Verständlichkeit nicht zu unterkomplex oder undifferenziert zu werden. Das erfordert sicherlich besondere Fähigkeiten, denn komplexe Sachverhalte einfach herunterzubrechen ist eine große Kunst, gleichzeitig aber auch Ausdruck gelebten Respekts im Austausch miteinander. Dabei betrifft Verständlichkeit sowohl den Inhalt der Kommunikation – die Sprache, die Wortwahl,

⁸⁵ Weitze/Heckl (Hrsg.), *Wissenschaftskommunikation – Schlüsselideen, Akteure, Fallbeispiele*, Berlin 2016, S. 48.

⁸⁶ Schnurr/Mäder (Hrsg.), *Wissenschaft und Gesellschaft. Ein vertrauensvoller Dialog. Positionen und Perspektiven der Wissenschaftskommunikation heute*, 2020, Vorwort der Herausgeber, S. 7.

⁸⁷ Konstanze Marx, Das Zauberwort heißt Partizipation – Eine Mutrede, in: Schnurr/Mäder (Hrsg.), S. 151–162, auf S. 161: „Bei Twitter kreuzen sich die Wege, können umgelenkt werden, auseinander und an anderer Stelle wieder zusammenführen, Umwege werden oder direkte Verbindungen [...].“

⁸⁸ Prominenten Beispiele sind etwa Anna Katharina Mangold von der Universität Flensburg (@feministconlaw) und Alexander Thiele (@Alex_J_Thiele) von der Universität Göttingen, die als Hochschulprofessor*innen die Plattform ausdrücklich auch als Ort des Austauschs und der Kommunikation über rechtswissenschaftliche Forschung und Ergebnisse nutzen.

⁸⁹ So auch Lugger, in: Schnurr/Mäder, *Verständlichkeit ist nur der Anfang*, S. 139 ff.; s.a. Weitze/Heckl (Hrsg.), *Wissenschaftskommunikation – Schlüsselideen, Akteure, Fallbeispiele*, 2016, S. 55 ff.

die Inhaltsdichte – als auch die Form: Formate abseits des geschriebenen Wortes unterstützen nicht nur die Tiefe des Verständnisses, sondern erweitern auch die erreichbare Breite der Rezipient*innen, was nicht zuletzt mit verschiedenen Lerntypen begründet werden kann. Erkenntnisse der Erziehungs- und Bildungswissenschaften können hier für die Wissens- und Wissenschaftskommunikation produktiv gemacht werden.

Ein weiterer Faktor für das Gelingen der Kommunikation über Wissenschaft und Forschung ist die **Authentizität** der Kommunizierenden – gemeint ist ein Dialog aus erster Hand, nämlich durch die Forschenden selbst.⁹⁰ Das ersetzt natürlich nicht qualitativ hochwertigen Wissenschaftsjournalismus oder klassische Hochschulkommunikationsabteilungen, es muss auch immer *über* die Wissenschaft und Wissenschaftler*innen kommuniziert werden dürfen. *Lugger* sieht die besondere Bedeutung aber darin, dass durch authentisches Kommunizieren Transparenz von und Vertrauen in die Wissenschaft gesteigert werden.⁹¹ Schon das PUSH-Memorandum sah 1999 vor, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihre Forschenden selbst zur Kommunikation über ihre Forschung befähigen sollten.⁹² Diese „Kommunikationskultur“⁹³ hat sich mangels struktureller Förderung jedoch bis heute nicht herausgebildet, vielmehr hängt es oft von Einzelnen ab, dass überhaupt mit Ergebnissen und Erkenntnisprozessen in den Dialog getreten wird. Sie ist aber jedenfalls auf politischer Ebene weiterhin eine Zielbestimmung geblieben, wie das oben bereits zitierte Grundsatzpapier der Bundesbildungsministerin Anja Karliczek von 2019 zeigt.

Auch die Rechtswissenschaft hat hier noch viel zu tun – wenngleich es sich dabei um ein Forschungsgebiet handelt, das in Sprache und Komplexität der außerfachlichen Gesellschaft sicher zugänglicher ist als z.B. die Quantenphysik. Diese geringere Komplexität macht es auch der Öffentlichkeit leichter, mit eigenen Positionen in Diskurse einzusteigen. Dies wird aktuell durch die Auseinandersetzung über die Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie bewiesen, mitunter jedoch auf dem Rücken wissenschaftlicher Gewissheiten anderer Forschungsdisziplinen wie der Virologie.

Gerade die Einordnung von Debatten, die in der Gesamtgesellschaft oder in der Politik geführt werden, das Transparentmachen von rechtswissenschaftlicher Forschung und ihren Akteur*innen, das Aufzeigen von weniger offensichtlichen Zusammenhän-

90 Könneker in: Schnurr/Mäder, S. 39 ff.; Weitze/Heckl, S. 113 ff.; Lugger in: Schnurr/Mäder, S. 139 ff.

91 Lugger in: Schnurr/Mäder, S. 140; so auch die Ergebnisse von 33.000 Befragten aus 28 Ländern des Edelmann Trust Barometer 2018, wonach „Experten“ im direkten Vergleich zu Journalist*innen weiterhin als besonders glaubwürdig angesehen werden, vgl. Edelman Trust Barometer. (2018), Executive summary, abrufbar unter: <https://www.edelman.de/newsroom>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; studien-insights/edelman-trust-barometer-2018, zuletzt abgerufen am 03.05.2021 (Trust Barometer 2021 enthält dazu keine vergleichbaren Angaben).

92 PUSH-Memorandum des Stifterverbands, z.B. „Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden aufgefordert, die notwendige Infrastruktur bereitzustellen sowie Lehr- und Weiterbildungsgangebote zu entwickeln, die die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Lage versetzen, ihre Arbeit öffentlich zu präsentieren.“, verfügbar unter <https://www.stifterverband.org/ueber-uns/geschichte-des-stifterverbandes/push-memorandum>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

93 Lugger in: Schnurr/Mäder, S. 140.

gen des Rechts und vor allem den Grenzen dessen, was durch Recht zu erreichen ist, bleibt in der Rechtswissenschaftskommunikation von großer Bedeutung. Weniger verständlich formuliert könnte man es auch mit der Präsidentin der Universität Paderborn sehen: das Kommunizieren eigener Forschungsergebnisse- und Prozesse sieht sie als „wesentliche Bringschuld“ – Forschen und Publizieren alleine reiche nicht aus.⁹⁴

Zuletzt muss natürlich für die Kommunikation in und über die Wissenschaft das-selbe gelten, wie für die Wissenschaft selbst: **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** müssen eingehalten werden. Das bedeutet neben offensichtlichen Prinzipien wie dem Plagiatsverbot insbesondere auch das Abbilden von Widersprüchen in wissen-schaftlichen Diskursen und den Grenzen der Wissenschaft.⁹⁵ Daneben gilt: Reprodu-zierbare oder anschlussfähige Arbeiten sind in der Regel auch für die gesamtgesell-schaftliche Auseinandersetzung besonders produktiv. Gleichzeitig ist es Aufgabe der Wissenschaftskommunikation, den Zustand eines wissenschaftlichen Diskurses auch angemessen widerzuspiegeln – sogenannte aufgeblähte Mehrheiten und fingierte De-batten sind Standardmittel vieler Desinformationskampagnen, denen seriöse Wissen-schaftskommunikation entgegentreten muss.⁹⁶

V. Potentiale und Grenzen des Podcasts für die Rechtswissenschaftskommunikation

Zuletzt ist zu hinterfragen, inwiefern Podcasts diese Kriterien gelungener Wissen-schaftskommunikation erfüllen können.

Podcasts scheinen zunächst das perfekte Medium für einen **Dialog auf Augenhö-he** zu sein. Die Wissenschaftler*innen kommunizieren ihre Forschung mittels eines Formats, das immer und überall von der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Zugangs-hürden, die etwa an einer Universität bestehen, konsumiert werden kann. Rechtswis-senschaftliche Podcasts können damit die Ebene des intra-wissenschaftlichen Diskurs verlassen und den Schritt in die allgemeine Öffentlichkeit wagen. Ein Transfer, der Rechtswissenschaften traditionell schwerer fällt. Zwar sind, insbesondere während der Corona-Pandemie, Rechtswissenschaftler*innen auch in klassischen Medien präsent. Das allein sagt aber noch nichts darüber aus, welche Qualität diese Ausküfte aufwei-sen, insbesondere hinsichtlich der Verständlichkeit der Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit. Zudem sind recht wenige Personen unserer Zunft derart sichtbar; insbesondere der Mittelbau ist hier kaum präsent.

Zum Dialog auf Augenhöhe gehört der **Dialog in beide Richtungen**. Erfahrungen mit rechtswissenschaftlichen Blogs haben gezeigt, dass die Hoffnung, mittels Kom-

94 Riegraf, Bringschuld: Wie können Wissenschaft und Politik auf wissenschaftsfeindliche Ten-denzen reagieren?, in: Forschung & Lehre, 6, 2018, S. 508–509.

95 Beck/Wandt, Von der Theorie in die Praxis, in: Schnurr/Mäder, S. 170.

96 Zu Methoden der Desinformation (P-L-U-R-V) wegweisend Kognitionswissenschaftler Cook (SkepticalScience), verfügbar unter <https://skepticalscience.com>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; im deutschen Raum auch *klimafakten.de*, verfügbar unter <https://www.klimafakten.de/meldung/p-l-u-r-v-das-sind-die-haeufigsten-methoden-der-desinformation-neue-in-fografik-im>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

mentarfunktionen eine dauerhafte Diskussion zu entfachen, sich nur in wenigen Fällen erfüllt hat.⁹⁷ Die Reaktion von Hörer*innen auf Podcasts scheint hier noch etwas schwerer zu fallen, da der Anschluss per Text (Tweets, Kommentare, Mails) auf ein gesprochenes Medium nicht unmittelbar gelingen kann, weil der Verweis auf konkrete Stellen im Podcast und damit konkrete Aussagen hier komplizierter ist. Diese Hürde könnten Podcasts dadurch überwinden, dass sie Hörer*innen explizit zu Reaktionen auffordern oder sich bereits vor der Aufzeichnung einer Folge an diese wenden, um herauszufinden, was diese besonders interessieren könnte.⁹⁸ Damit könnten die Nutzer*innen direkt auf den Inhalt der Wissenschaftskommunikation einwirken. Mangelnde Interaktionsmöglichkeiten sind auch ein Problem der Plattformen, auf denen Podcasts überwiegend konsumiert werden: Spotify und Co. entscheiden durch die Abwesenheit von Kommentarspalten auch über den unmittelbaren Dialog zwischen Produzent*innen und Rezipient*innen. Gleichzeitig verspricht aber gerade die Verfügbarkeit von Rechtswissenschaftspodcasts auf diesen Plattformen ein besonders großes und breit gefächertes Publikum. Ein Wechsel der Plattform, nur aufgrund der fehlenden *in-house*-Kommentarfunktion, erscheint deshalb nicht angemessen. Nicht zuletzt, weil aktuell die Interaktivität aus Sicht der Hörer*innen im Pausieren und wieder Abspielen besteht.⁹⁹ Es scheint also, als ob in Podcastformaten die fehlende kommunikative Interaktion von ihnen nicht vermisst wird. Möglicherweise liegt aber gerade in einem „Mehr“ an Interaktion als dem selbstständigen Steuern des Abspielens ein noch nicht ausgeschöpftes Potential für die Rechtswissenschaftskommunikation. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Die **Verständlichkeit** rechtswissenschaftlicher Forschung ist auch in Podcastformaten nicht garantiert. Hier ist sicherlich eines der größten Probleme, dass Rechtswissenschaftler*innen während ihrer Ausbildung nicht lernen, rechtliche Erkenntnisse mit Nicht-Jurist*innen zu teilen.¹⁰⁰ Die Rechtswissenschaft ist zudem von einer ganz eigenen Sprache und komplizierten Begriffen geprägt. Will man eine möglichst breite Verständlichkeit erreichen, muss also schon auf begrifflicher Ebene viel Aufklärungsarbeit geleistet werden. Dies ist wohl nur von journalistischen Podcasts mit rechtlichem Schwerpunkt (s.o.) zu leisten. Journalist*innen sind gerade dazu ausgebildet, komplexe Sachverhalte einer allgemeinen Öffentlichkeit näher zu bringen. Gleichwohl sollten sich auch rechtswissenschaftliche Podcasts darum bemühen, nicht zu sehr in einem intra-wissenschaftlichen Diskurs verhaften zu bleiben. Dies trifft vor allem die Moderator*innen, deren Auftrag es scheint, mittels präziser und grundlegender (Nach-)Fra-

97 So die Erfahrung des Autors Klatt aus seiner mehrjährigen Funktion als Redaktionsmitglied des *JuWiss-Blogs*, verfügbar unter: www.juwiss.de, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

98 Dieses Vorgehen testen wir derzeit bei „zurechtgerückt“, s. <https://twitter.com/podcastjura> HH/status/1388142131781459971?s=20, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

99 S.o., II.1.

100 In Ansätzen geschieht dies sicherlich im juristischen Vorbereitungsdienst oder durch Projekte wie Law Clinics. Dies ist jedoch nicht zu vergleichen mit einer institutionellen Förderung der Wissenschaftskommunikation, wie man sie etwa durch Kolloquien, Seminare oder Handbücher erreichen könnte.

gen auch Nicht-Jurist*innen zu ermöglichen, einen Einstieg in das jeweilige Thema zu finden.

Authentizität von Wissenschaftskommunikation ist durch Podcasts sehr gut erreichbar. Die meisten Formate bedienen sich eines Interviewformats mit Forschenden. Authentizität kann auch dadurch gesteigert werden, dass im Podcast die Art und Weise rechtswissenschaftlichen Arbeitens selbst erläutert wird. Damit macht „zurechtgerückt“ einen Anfang, wir wollen hier bewusst auch die Arbeitsbedingungen von Doktorand*innen und das Umfeld ihrer Forschung beleuchten. Gerade die Gesprächssituation birgt zudem das große Potential, durch Nachfragen, Neu-Ansetzen und Umformulieren den Zuhörer*innen einen Einblick in die individuellen Reflexionsprozesse der Rechtswissenschaftler*innen zu gewähren – *Moltmann* bezeichnet dies für die Geisteswissenschaften allgemein auch als „sprechendes Denken“¹⁰¹ und meint damit neben den fachlichen Inhalten insbesondere „Moment[e] des Miterlebens, wie Wissenschaftler*innen arbeiten, ihre Gedanken sortieren und formulieren“¹⁰². Es kann nicht oft genug betont werden, wie wertvoll das Offenlegen von Erkenntnisprozessen und nicht nur von Forschungsergebnissen für eine nachvollziehbare und dadurch vertrauensstiftende Wissenschaftskommunikation ist. Hier können Podcasts, insbesondere solche im Gesprächsformat, eigene Akzente setzen im Vergleich zu den mittlerweile im Mainstream angekommenen und dort nicht mehr wegzudenkenden Blogformaten. Während diese in erster Linie ein „Forum für Wissenschaft in Öffentlichkeit, ein Ort öffentlicher (Rechts-)Wissenschaft“ sind, „die sich selbst als Teil der Gesellschaft versteht, in und mit der sie ihre Themen verhandelt“¹⁰³, können Gesprächspodcasts gerade einen Schwerpunkt auf den oft verborgenen und impliziten Prozessen der rechtswissenschaftlichen Forschung legen. Dadurch leisten sie einen Beitrag zu *scientific literacy*¹⁰⁴, durch die die gesamtgesellschaftliche Fähigkeit zur Einordnung (rechts-)wissenschaftlicher Forschung gestärkt werden kann.

Die Einhaltung der **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** erscheint bei Podcasts auf den ersten Blick voraussetzungsvoll. Fußnoten zum Nachweis sind nicht direkt möglich. Quellen müssen daher von den Sprechenden aktiv genannt werden. Eine Möglichkeit bieten jedoch sog. Shownotes, einer Art „Klapptext“ zum Podcast: Hier könnten Nachweise und weiterführende Literatur belegt werden. Zudem kann durch konkretes Nachfragen zu wichtigen Einflüssen für die eigene Forschungsarbeit noch transparenter gemacht werden, inwiefern sich die eine Arbeit auf die Schultern vorangegangener Arbeiten stellt – ein Prozess, der in verschriftlichter Forschung oft zu kurz kommt oder nicht expliziert wird, sondern sich lediglich aus der Gesamtschau

101 *Moltmann*, S. 18.

102 Ebd., S. 19.

103 *Kemmerer*, Öffentliches Recht als Öffentliches Gut, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/oefentliches-recht-als-oefentliches-gut>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

104 *Moltmann*, S. 20, Verweis auf *Hendriks/Kienbus*, Science understanding between scientific literacy and trust: contributions from psychological and educational research, in: *Leßmöllmann/Dascal/Gloning*, Science Communication, Band 17 in der Reihe Handbooks of Communication Science, 2020, S. 29–50.

der Fußnoten ergibt. Gerade in der Rechtswissenschaft lässt sich zudem auch im Gespräch einfach auf einschlägige Rechtsprechung, Materialien zum Gesetzgebungsprozess und ähnliche Primärquellen eingehen.

Ein im Vergleich zur Textwissenschaft großes und in der Empirie sichtbares Mehr bringt der Podcast durch sein **Format**. Ein zeit- und ortsunabhängiger¹⁰⁵ Zugriff sowie die Möglichkeit der Interaktion mit dem Medium ermöglichen einen deutlichen Zugewinn an Konsumkomfort. Daneben schafft das gesprochene Wort eine weitere Möglichkeit, rechtswissenschaftliche Inhalte verständlicher und nahbarer zu vermitteln. Eine Möglichkeit, der sich die Rechtswissenschaft ob ihres vergleichsweise „steifen Bildes“ in der Gesellschaft bewusst sein sollte. Durch Podcasts kann auch die Chance genutzt werden, das **Image** (die Wahrnehmung) von Rechtswissenschaft weg von einem „trockenen“ hin zu einem gesellschaftsrelevanten und vielseitigen Fach zu verbessern. Ein Blick auf bereits veröffentlichte Folgen von „zurechtgerückt“ zeigt die Möglichkeit der Transdisziplinarität von Recht (Recht und Theater¹⁰⁶, Recht und Kunst¹⁰⁷) und gesellschaftspolitischer Relevanz (Seenotrettung¹⁰⁸, Soziale Netzwerke¹⁰⁹, konsensuale Sexualität¹¹⁰, Menschenrechte im globalen Handel¹¹¹).

Podcasts können mit nur **geringen institutionellen Hürden** veröffentlicht und konsumiert werden – die für die Rechtswissenschaft typischen hierarchischen Publikationspraxen der Veröffentlichung bei Verlagen oder in Zeitschriften mit Paywalls können hier als gegensätzliches (und dominierendes) Negativbeispiel gesehen werden. Gerade die einfache (technische) Veröffentlichung auf den gängigen Plattformen wie Spotify und Co. macht es Rechtswissenschaftler*innen leicht, selbst zu Kommunikator*innen zu werden – ein wichtiger Anreiz, sind doch viele ohnehin überarbeitet oder leisten unbezahlte wissenschaftliche Arbeit in Projekten und Initiativen, die die Rechtswissenschaft oft überhaupt erst für Außenstehende reizvoll machen. Die Niedrigschwelligkeit erleichtert so wenigstens den Einstieg, wenn auch weiterhin dahingehendes Engagement unbezahlt bleibt oder Zeit frisst, die in der aktuellen Publikations-

105 Zu den steigenden Zahlen der Nutzung von Online-Audio-Angeboten im Auto, Bus und Bahn, zu Fuß oder auf dem Fahrrad, beim Sport oder anderen Orten, vgl. Online-Audio-Monitor 2020, S. 29 ff.

106 „zurechtgerückt“, Folge 3: „Tragödie des Rechts“ mit *Daria Bayer*, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles/2020-09-22.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

107 „zurechtgerückt“, Folge 10 (Titel noch ausstehend, i.E.), mit *Anne Dewey*.

108 „zurechtgerückt“, Folge 6: „Zivile Seenotrettung im Mittelmeer“ mit *Nassim Madjidian*, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles/2020-12-14.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

109 „zurechtgerückt“, Folge 7: „Bindung Privater an die Meinungsfreiheit?“ mit *Amélie Heldt*, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles/2021-02-08.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

110 „zurechtgerückt“, Folge 4: „Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung“ mit *Dana Valentina*, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles/2020-11-06.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

111 „zurechtgerückt“, Folge 5: „Menschenrechtsschutz im globalen Handel“ mit *Solveig Gasche*, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/forschung/podcast/aktuelles/2020-12-01.html>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

kultur besser in eine weitere Veröffentlichung investiert werden sollte. Einige wenige Projekte zur Öffnung der Rechtswissenschaft wurden im Folgenden jedoch durch Fördergelder auf eigene (wenigstens in Teilen finanzierte) Beine gestellt.¹¹²

Dass die Plattformen ein großes Publikum erreichen, heißt jedoch mitnichten, dass dadurch automatisch eine „breite Öffentlichkeit“ angesprochen wird – wie eingangs herausgearbeitet werden konnte, ist die Hörer*innenschaft einerseits (noch) nicht besonders divers in Bezug auf Bildungshintergrund, Alter und Geschlecht. Andererseits ist eine Voraussetzung gelungener Rechtswissenschaftskommunikation gerade der Zuschnitt auf eine klare Zielgruppe. Ohne ein klares und eben doch konkret zugeschnittenes Profil gelingt Rechtswissenschaftskommunikation auch trotz der großen Nutzer*innenzahl auf Spotify und Co. nicht. Zudem sollte stets eine parallele Bewerbung des Podcasts in anderen Medien (Twitter, Instagram oder Zeitschriften, wenn diese dafür offen sind) vorgenommen werden. Angesichts der bereits existierenden Masse an Podcasts und eher unübersichtlichen Plattformen müssen sich Wissenschaftler*innen aktiv um die Wahrnehmung ihres Projektes bemühen.

Mit der Niedrigschwelligkeit von Podcasts könnte auch ein größeres **Partizipationspotenzial** für ansonsten in der Rechtswissenschaft unterrepräsentierte Gruppen einhergehen. In Gremien, Editorial Boards und Auswahlkommissionen sitzen gerade in der Rechtswissenschaft immer noch insbesondere weiße und ältere Professoren.¹¹³ Das außerinstitutionell produzierbare Format Podcast bietet dafür einen Ausweg. Gleichzeitig sind aktuell die meisten Podcasts über Recht und Rechtswissenschaft durch männliche Kommunikatoren geprägt und werden auch weiterhin größtenteils von Männern mit sehr ähnlichen Bildungsabschlüssen konsumiert. Es zeigt sich also: ohne Reflexion über eigenen Bias bei der Bildung von Redaktionen und der Auswahl von Gästen werden bestehende Repräsentationsstrukturen nicht überwunden und auch keine diverseren Zielgruppen erschlossen. Daran kann auch die Niedrigschwelligkeit des Formats nichts ändern. Bei „zurechtgerückt“ hat es die Redaktion geschafft, ein zumindest geschlechtlich ausgewogenes Verhältnis in der Redaktionszusammensetzung und den Gästen zu erreichen. Dies gelingt nur, wenn sich alle Beteiligten ständig dieser Aufgabe vergewissern und sie ernst nehmen. Darüber hinaus bleibt es auch für uns ein Auftrag, die Diversität der Rechtswissenschaft in Redaktion und Programm noch besser abzubilden.

112 Der *Verfassungsblog* dient hier als wichtiges Vorbild, aber auch der *Völkerrechtsblog* erfährt seit 2018 institutionelle Anerkennung und kann so nachhaltiger finanziert bzw. ausgebaut werden, vgl. <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/407446657?context=projekt&cta=sk=showDetail&id=407446657&c>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

113 Einen Überblick zum Geschlechterverhältnis gibt die Studie von *Sacksofsky/Stix*, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, 2018, abrufbar unter: https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten-und-Fakten-zur-Repraesentanz-von-Frauen-in-der-Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.

VI. Fazit

Podcasts sind ein aufstrebendes Medium, auch im rechtlichen Themenfeld. Sie eignen sich in vielerlei Hinsicht zu einer modernen und gelungenen Rechtswissenschaftskommunikation. Ein Erfolg ist dabei nicht garantiert und verlangt vor allem, dass etablierte Strukturen und Logiken der Kommunikation hinterfragt werden.

Empirische Forschung – etwa in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaften – dazu, wie stark und von wem rechtswissenschaftliche Podcasts konsumiert werden, wäre wünschenswert, auch um das Potenzial dieses Mediums noch besser einschätzen zu können. Dies könnte gleichzeitig den interdisziplinären Dialog stärken und Potentiale von Podcasts unabhängig von den aktuell verbreiteten Plattformen ausloten, auch um einen anschließenden Bedarf an struktureller Förderung der Rechtswissenschaftskommunikation an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu prüfen.

Das gesellschaftliche Interesse an der Wissenschaft hinter dem Recht, der *Rechtswissenschaft*, scheint weiterhin eher gering. Dabei ist die Rechtswissenschaft mehr als die Frage nach Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit;¹¹⁴ sie ist ein komplexes Feld. Um dafür in der Gesellschaft ein stärkeres Bewusstsein zu schaffen, bedarf es zur Rechtswissenschaftskommunikation anderer Medien als des reinen Textes. Auch Erkenntnisprozesse müssen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Es ist Aufgabe einer ambitionierten Rechtswissenschaft in der demokratischen Gesellschaft, die das Recht zu ihren Fundamenten zählt, aktiver zu kommunizieren. Das Format des rechtswissenschaftlichen Podcasts kann dazu beitragen, weil im Gespräch Erkenntnisprozesse und das, was Rechtswissenschaft (nicht) leisten kann (z.B. in Abgrenzung zu Rechtspolitik), transparent gemacht werden können, fehlende institutionelle Hürden verhindern, dass große Teile der Akteur*innen der Rechtswissenschaft im Verborgenen bleiben und sich Rechtswissenschaftskommunikation den Hörgewohnheiten des Publikums anpassen kann, nicht umgekehrt.



© Alina J. Funk, Matthias K. Klatt und Keno C. Potthast

¹¹⁴ Vgl. dazu die treffende Analyse betreffend der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft von Lepsius, Dogmatiker als Experten, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/dogmatiker-als-experten>, zuletzt abgerufen am 03.05.2021.